



ZEICHENERKLÄRUNG

3. Für die planlichen Hinweise:
- 3.1 bestehende Grundstücksgrenze
 - 3.2 365 Grundstücksplannummer
 - 3.3 vorhandene Wohngebäude
 - 3.4 vorhandene Nebengebäude
 - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung

Der Bebauungsplanentwurf vom 11.1.1963 mit Begründung hat vom bis in öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG aufgestellt.

....., den

 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entschließung vom Nr. IV 6 - 10001 zugrunde.

Landshut, den
 Regierung von Niederbayern

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom bis in öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

....., den

 Bürgermeister

Leiblfing

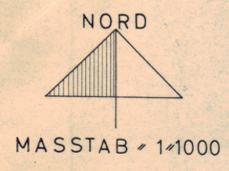
WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet nach § 3 Bau-NVO
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:
 bei E + DG GRZ 0,4 GFZ 0,7
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
- 1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.35
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.51 Dacheindeckung:
 Material: Biberschwanzziegel
 Farbe: dunkelbraun
 Ortsgang: mindestens 16 cm Überstand
 Traufe: mindestens 50 cm Überstand
 - 1.52 Einfriedung:
 Art: Holzlattenzaun
 Höhe: über Straßenoberkante 1,0 m
 Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.
 - 1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.
 - 1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 48 - 52°
 Kniestock: nicht über 0,80 m
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Dachgauben: bis 1,0 qm Vorderfläche zulässig
 Traufhöhe: nicht über 4,25 m

ZEICHENERKLÄRUNG

2. Für die planlichen Festsetzungen:
- 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen
 - 2.21 Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)
 - 2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze
 - 2.23 Dreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)
 - 2.24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
 - 2.25 Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke (bestehender Friedhof)
 - 2.26 Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke (Friedhofserweiterung)
 - 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.31 zwingende Baulinie, rot Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche
 - 2.32 vordere Baugrenze, blau
 - 2.33 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett
 - 2.34 Flächen für Garagen mit Zufahrt
 - 2.35 zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß

BEBAUUNGSPLAN AM FRIEDHOF
 GEMEINDE : LEIBLFING / KREIS : STRAUBING



Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1962. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Moniberg, Grünlandstr. 8, am 12.12.62

Landshut, den 11.1.63

Planfertiger:
Hans Kritschel
 ARCHITEKTURBÜRO
 HANS KRITSCHEL
 8300 LANDSHUT
 MONIBERG, GRÜNLANDSTR. 8
 TELEFON 0871 - 3459